

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Gemeinde Tuningen**

## **- Kindergartenordnung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 21.07.2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens - Kindergartenordnung - beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **§ 6 (Elternbeitrag) wird wie folgt neu gefasst:**

##### **6.1 Gegenstand, Abgabenschuldner**

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben.

Abgabenschuldner sind die Personenberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner.

6.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien , bei vorübergehender Schließung (Ziffer 4.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

6.3 Für Schulkinder ist der Beitrag für das volle Kindergartenjahr zu bezahlen.

6.4 Bei zusätzlicher Betreuung der Schulanfänger im September (während der Schulferien) ist eine Sondervereinbarung (gesonderter Vertrag) abzuschließen. Dies ist nur möglich, wenn die Kinderzahlen im Kindergarten dies zulassen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

##### **6.5 Höhe**

(1) Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind beträgt für jeden angefangenen Monat:

-für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	<b>106,00 €</b>
-für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	<b>80,00 €</b>
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	<b>54,00 €</b>
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	<b>18,00 €</b>

(2) Der Elternbeitrag ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahrs zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Für Kinder zwischen  $2\frac{3}{4}$  und 3 Jahren wird beim Besuch des Kindergartens der doppelte Erstbeitrag festgesetzt; höchstens jedoch der entsprechende Familiensatz des Kinderkrippenbeitrags, bezogen auf eine 5 Tageswoche.

(4) Sofern die Schulanfängerkinder den September zusätzlich besuchen (Ziffer 6.4), ist der halbe Beitragssatz zu bezahlen, wenn die Belegung vor dem 15. des Monats endet. Im anderen Fall wird der volle Beitrag erhoben.

#### 6.6 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung

Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung festgesetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

#### *Hinweis:*

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tunningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tunningen, den

Roth, Bürgermeister